

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 113/14 B

L 5 R 3616/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 764/12 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte n ste i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Februar 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.2.2014 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 27.5.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Der Vortrag des Klägers wird diesen Anforderungen nicht gerecht.
- 6 Soweit sich der Kläger dagegen wendet, dass sich das LSG auch auf das Verwaltungsgutachten des Dr. S. gestützt habe, hat er einen Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. In der Rechtsprechung ist es grundsätzlich anerkannt, dass schriftliche Äußerungen von Ärzten, die im Verwaltungsverfahren als Gutachten eingeholt werden (§ 21 Abs 1 S 1 Nr 2 und 3 SGB X) als Urkunde iS des § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 415 ff ZPO verwertet werden können; sie sind keine Privatgutachten (BSG Urteil vom 8.12.1988 - 2/9b RU 66/87 - Juris RdNr 17; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 128 RdNr 7 f, jeweils mwN). Insbesondere ist das Gericht generell nicht gehindert, einem solchen Gutachten im Wege der freien richterlichen Beweiswürdigung zu folgen (BSG Beschluss vom 26.5.2000 - B 2 U 90/00 B - Juris RdNr 4). Zweifel an der Objektivität eines im Verwaltungsverfahren erstatteten Gutachtens, das - wie vorliegend vom LSG nach dem Vortrag des Klägers - im Wege des Urkundenbeweises verwertet wird, sind im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen (Kühl, NZS 2003, 579, 581; Keller aaO, § 118 RdNr 12i). Denn die Ablehnungsregelung des § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 406 ZPO gilt nur für den Sachverständigenbeweis.



- 7 Dies hat das LSG ausweislich der in der Beschwerdebegründung zitierten Entscheidungsgründe hinsichtlich der vom Kläger beanstandeten Formulierung im Gutachten des Dr. S. über das klägerische Schmerzempfinden ("südländisch-mediterran") aber getan. Soweit der Kläger mit der vom Berufungsgericht vorgenommenen Auswertung und Würdigung dieses Verwaltungsgutachtens nicht einverstanden ist und sich auf die Bestimmung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) beruft, übersieht er, dass hierauf nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel von vornherein nicht gestützt werden kann.
- 8 Auch einen Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG hat der Kläger nicht aufgezeigt. Nach § 128 Abs 2 SGG darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Es gibt aber keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt (*BSG Beschluss vom 2.11.2011 - B 12 KR 34/11 B - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 13.5.2011 - B 12 R 25/10 B - Juris RdNr 8*).
- 9 Dass ein solcher Ausnahmetatbestand hier vorliegt, hat der Kläger aber nicht dargetan. Vielmehr trägt er selbst vor, dass das Gericht in Kenntnis seiner Einwendungen gegen das Verwaltungsgutachten des Dr. S. vor seiner Entscheidung die Beteiligten darauf hingewiesen habe, dass beabsichtigt sei, von Amts wegen keine weiteren Ermittlungen vorzunehmen. Der Kläger musste daher damit rechnen, dass das Berufungsgericht ohne nochmaligen vorherigen richterlichen Hinweis bei der Beweiswürdigung auch auf Ergebnisse zurückgreift, zu denen sich Dr. S. in seinem Gutachten geäußert hat.
- 10 Im Kern seines Beschwerdevorbringens geht es dem Kläger darum, dass das LSG seine Einwendungen gegen das Verwaltungsgutachten des Dr. S. nicht hinreichend berücksichtigt habe. Insoweit liegen aber - wie aufgezeigt - keine zulässigen Verfahrensrügen vor.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)